

# RS Vwgh 2002/4/9 2001/06/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §21 Abs11 Z1;

GehG 1956 §21 Abs3;

## Rechtssatz

Aus dem Blickwinkel der Billigkeit gemäß § 21 Abs. 3 GG 1956 bedeutet der Umstand, dass (hier) Kosten typologisch dem § 21 Abs. 11 Z 1 GG 1956 zu subsumieren sind, für sich allein noch nicht, dass diese Kosten jedenfalls schon deshalb, weil sie anfielen, letztlich zur Gänze vom Bund als öffentlich-rechtlichem Dienstgeber zu tragen wären. Es geht nicht darum, in die Beurteilung des Beschwerdeführers einzugreifen, welche Maßnahmen er für die zweckmäßigsten hielt und welcher Aufwand hierfür angemessen erschien, vielmehr steht auch diesbezüglich in Frage, ob er diesen Aufwand aus eigenem zu tragen hat oder ihn (ganz oder zum Teil) auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber überwälzen kann, was insoweit in Betracht kommt, als dies der Billigkeit entspricht. Es wird umso eher der Billigkeit entsprechen, derartige Kosten zu berücksichtigen, je weniger sich der Beamte dieser Kostenbelastung entziehen konnte (Hinweis E 2.7.1997, 95/12/0227, E 11.5.1994, 93/12/0181, und E 17.2.1999, 98/12/0424).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001060163.X03

## Im RIS seit

01.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)